

**Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 18 vom 31. März 2017**

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 31. März 2017 die nachstehend aufgeführten sechs Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Insa Peters-Rehwinkel

(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:**

**Eingabe Nr.:** L 19/155

**Gegenstand:** Befreiung niedriger Einkommensgruppen von der Rundfunkbeitragspflicht

**Begründung:** Die Petentin fordert sozialverträgliche Befreiungsmöglichkeiten von der Rundfunkbeitragspflicht für niedrige Einkommensgruppen. Sie sei Studentin und werde von ihren Eltern finanziell mit Zahlungen in Höhe des Bafögs unterstützt. Eine Befreiung vom Rundfunkbeitrag gemäß § 4 I Nr. 5 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sei für sie nicht möglich und eine Beitragsbefreiung nach § 6 VI Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sei ihr verwehrt worden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit dem Anliegen der Petentin zu entsprechen. Neben den einkommensabhängigen Befreiungstatbeständen, die an die Gewährung bestimmter sozialer Leistungen anknüpfen, sieht der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag in § 4 VI Beitragsbefreiungen aufgrund besonderer Härtefälle vor. Insofern bestehen bereits einkommensabhängige Befreiungsmöglichkeiten.

**Eingabe Nr.:** L 19/73

**Gegenstand:** Lückenlose Videoüberwachung von Schlachthöfen

**Begründung:** Die Petentin fordert eine lückenlose Videoüberwachung von Schlachthöfen. Sie begründet ihr Anliegen damit, dass es in Schlachthöfen immer wieder zu Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften käme. Um Verdachtsfällen nachgehen zu können, sei eine Speicherung der Aufnahmen sinnvoll.

Der Ausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Der Ausschuss betont die Wichtigkeit des tierschutzkonformen Umgangs mit Schlachttieren. Gleichwohl stößt eine lückenlose Videoüberwachung auf rechtliche Bedenken. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob eine solche Kontrolle verfassungsrechtlich zulässig wäre. In Bremen und Bremerhaven ist während der Schlachtzeiten bei der Schweine- und Rinderschlachtung mindestens ein amtlicher Tierarzt jederzeit anwesend. Außerdem hat jede Person, die im Bereich der Handhabung, Betäubung und Schlachtung mit den Tieren tätig ist, nach dem Tierschutzrecht zwingend sachkundig zu sein und darüber einen Sachkundenachweis vorzulegen. Diese Anforderung wird amtlich kontrolliert. Insofern wird dem Tierschutz in Bremen bei der Schlachtung in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

**Eingabe Nr.:** L 19/87

**Gegenstand:** Richtlinien für den Einsatz von Darstellerin in Doku-Soaps

**Begründung:** Der Petent wendet sich gegen das Mitwirken von psychisch kranken oder geistig behinderten Menschen in Dokusoaps, sofern dadurch ein Zurschaustellen dieser Personengruppe bezweckt werde. Die Sender nutzten nach Auffassung des Petenten die Labilität dieser Darsteller aus und setzten sie durch sogenannte Knebelverträge unter Druck. Die Betroffenen könnten häufig den Umfang ihrer Handlungen nicht abschätzen und würden ausgenutzt.

Der Ausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Die Gestaltung der Rundfunkprogramme unterliegt der grundgesetzlich verankerten Rundfunkfreiheit, wodurch sich eine unmittelbare staatliche Einflussnahme auf Themen und Inhalte grundsätzlich verbietet. Staatliche Einflussnahmen sind nur begrenzt, etwa zum Schutz der Jugend und der Persönlichkeitsrechte zulässig und auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Für die Mitwirkung von Personen in Dokumentationssendungen bedeutet dies, dass ihnen eine Teilnahme frei steht, sofern sie in ihrer Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt sind. Konkrete, überprüfbare Einzelfälle, in denen ein Verstoß gegen diesen Grundsatz vorliegen könnte, führt der Petent nicht auf, sondern kritisiert vielmehr nur pauschal das „Zurschaustellen von offensichtlich psychisch kranken oder geistig behinderten Menschen“. Der Ausschuss sieht insofern keine Möglichkeit, der Petition abzuweichen. Hinzu kommt, dass bereits gesetzliche Regelungen zur Überprüfung der Angebote des privaten Rundfunks existieren. Für die bundesweit tätigen privaten Veranstalter finden sich solche Möglichkeiten in den Mediengesetzen der jeweils aufsichtführenden Länder.

**Eingabe Nr.:** L 19/118

**Gegenstand:** Strafbarkeit des Verstoßes gegen rechtswidrige Verwaltungsakte

**Begründung:** Der Petent fordert eine gesetzliche Regelung zur Strafbarkeit der Zuwiderhandlung gegen Verwaltungsakte. Er bezieht sich dabei auf eine Meinungsstreitigkeit in der Rechtsprechung und Literatur.

Der Ausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Das vom Petenten aufgeworfene Rechtsproblem wurde bereits höchstrichterlich in verfassungskonformer Weise gelöst. Bei Ergehen eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes geht das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich davon aus, dass eine verwaltungsrechtliche Duldungspflicht besteht, der Betroffene aber straffrei bleibt. Das Bundesverfassungsgericht betont dabei, dass es dem Gesetzgeber freisteht, die Zuwiderhandlung unabhängig vom zugrunde liegenden Hoheitsakt unter Strafe zu stellen. Eine pauschale gesetzliche Grundlage ist weder von der Verfassung gefordert, noch in Anbetracht der Vielzahl der unterschiedlichen Normen sinnvoll. Der Ausschuss sieht insofern keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

**Eingabe Nr.:** L 19/120

**Gegenstand:** Einrichtung einer Gedenkstätte für die amerikanische Besatzungszone

**Begründung:** Der Petent fordert die Einrichtung einer Gedenkstätte für die amerikanische Besatzungszone.

Der Ausschuss hat zu dem Anliegen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Kultur eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss betont die Verbundenheit Bremens mit den USA. Der Bedarf für die Einrichtung einer Gedenkstätte für die amerikanische Besatzungszone wird aber nicht gesehen, weil Bremen bereits über eine entsprechende breit gefächerte Erinnerungskultur verfügt.

**Eingabe Nr.:** L 19/121

**Gegenstand:** Ernennung des Doms, des Bleikellers und der Böttcherstraße zum UNESCO-Welterbe

**Begründung:** Der Petent fordert die Ernennung des Doms, des Bleikellers und der Böttcherstraße zum UNESCO-Welterbe.

Der Ausschuss hat zu dem Anliegen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Kultur eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Der Dom und die Böttcherstraße haben eine große lokale und historische Bedeutung für Bremen. Dennoch erfüllen sie nicht die strengen Kriterien, die für die Anerkennung einer Stätte als UNESCO-Welterbe erforderlich sind. Im Rahmen der Ernennung des Rathauses und Rolands zum UNESCO-Welterbe wurde bereits geprüft, ob der damalige Welterbe-Antrag auch weitere Bereiche mit umfassen sollte. Davon wurde aus fachlichen Gründen Abstand genommen. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.